

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/12/12 B1693/02 - B1428/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.2003

Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7200 Beschaffung, Vergabe

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

Oö VergabeG §59, §60

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Abweisung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen Wegfalls der Beschwerer infolge Erteilung des Zuschlags; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Selbst wenn eine Überprüfung des angefochtenen Bescheides dessen Verfassungswidrigkeit ergäbe, würde dies für die Wahrung der Rechte der beschwerdeführenden Gesellschaft im konkreten Rechtsfall ohne Bedeutung sein. Denn auch bei Aufhebung des einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffenden Bescheides durch den Verfassungsgerichtshof käme nach Zuschlagerteilung eine Erlassung der begehrten einstweiligen Verfügung nicht mehr in Betracht (vgl §59 Abs1 iVm §60 Oö VergabeG; §11 Oö VergabenachprüfungsG). Die in der Beschwerde behaupteten Rechtsverletzungen wirken daher nicht mehr fort.

Kein Kostenzuspruch; keine Klagosstellung iSd §86 VfGG (vgl VfSlg 15310/1998).

Siehe auch B v 30.11.04, B1428/02.

Entscheidungstexte

- B 1693/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.12.2003 B 1693/02
- B 1428/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.2004 B 1428/02

Schlagworte

Vergabewesen, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klagosstellung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1693.2002

Dokumentnummer

JFR_09968788_02B01693_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at